

790 Raumordnung

Sachliche Probleme

Verschiedene raumwirksame Fragestellungen haben gemeindeübergreifenden Charakter. Beispielsweise sind das Angebotskonzept für den öffentlichen Verkehr, die Trasseführung von Hochspannungs- und Gasleitungen oder das Angebot an Verkehrsinfrastrukturen überkommunal oder gar überregional abzustimmen. Absprachen unter den Gemeinden sind auch für kommunale Nutzungsplanungen erforderlich. Denn verschiedene Nutzungen sind mit grenzüberschreitenden Auswirkungen verbunden (z.B. Grundwasserschutz, Landschaftsschutz, Industrie- und Gewerbebezonen). Wo Bau- und Nutzungsordnungen nicht koordiniert werden, kann dies zu störenden Ergebnissen führen. Kleinräumige Unterschiede können zu eigentlichen Barrieren werden, die mögliche Investoren vor einem Engagement im Kanton abhalten.

Lösungsansätze

Regionalplanungsverbände erarbeiten Grundlagen für die kantonalen Planungen und sorgen dafür, dass die Gemeinden ihre Planungen innerhalb der Region aufeinander abstimmen. Dabei sind die Planungsgrundlagen und die kommunalen Planungen der Nachbarregionen zu berücksichtigen.

Mit dem Ziel, die Organisation und Arbeitsweise von Regionalplanungsverbänden zu verbessern, werden derzeit Grundlagen für eine optimalere Verbandsführung erarbeitet.

Im Raum Aarau will man anhand einer Pilotstudie den Nutzen einer Harmonisierung der kommunalen Bau- und Nutzungsordnungen aufzeigen.

Wo Gemeinden mit der Revision der Nutzungsplanung beschäftigt sind, sollte nach Wegen zum Miteinbezug von Nachbargemeinden in das Revisionsverfahren gesucht werden.

Regionalplanungsverbände

Führungsgrundlagen

Pilotstudie
Harmonisierung

Vernehmlassungen

Referenzen

Satzungen des Regionalplanungsverbandes Lenzburg und Umgebung (1998)

Besonderheiten: – Verband mit Vorstand und Geschäftsleitung

Kontaktadresse: Ruedi Baumann
Präsident des Regionalplanungsverbandes
Lenzburg und Umgebung
Augustin Keller-Strasse 22, 5600 Lenzburg
Telefon 062/891 77 00, Fax 062/891 77 70

Gemeindeverband

Die Satzungen dieser beiden Verbände finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang dokumentiert

Satzungen des Regionalplanungsverbandes Unteres Bünztal (1998)

Besonderheiten: – Verband mit Abgeordnetenversammlung
– Der Verband ist die Nachfolgeorganisation einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft zur Durchführung der Regionalplanung, wie sie 1963 gegründet wurde.

Kontaktadresse: Walter Dubler
Präsident des Regionalplanungsverbandes
Unteres Bünztal
Wehrlistrasse 18, 5610 Wohlen
Telefon 056/619 91 11, Fax 056/619 91 81

Konferenz der Regionalplanungsverbandspräsidenten

Kontaktadresse: Ruedi Baumann
Präsident der Replapäsidentenkonferenz
Augustin-Keller-Strasse 22, 5600 Lenzburg
Telefon 062/891 77 00, Fax 062/891 77 70

Kommunale Nutzungsplanungen

Kontaktadresse: Baudepartement des Kantons Aargau
Sektion Regional- und Ortsplanung
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Telefon 062/835 32 90, Fax 062/835 32 99
E-Mail: raumplanung@ag.ch

Auf dem Weg zum Regionalplanungsverband

WAS	WER							
	Gemeinde A	Gemeinde B	Gemeinde C	Arbeitsgruppe Verband	Zuständiges Gemeindeorgan	Kanton	Verband	

VORABKLÄRUNGEN

Analyse des IST-Zustandes (raumplanerisch, personell, räumlich, finanziell)	•	•	•				
Würdigung des IST-Zustandes (Stärken, Schwächen)	•	•	•				
Beurteilung der Entwicklung (Prognosen, Chancen, Gefahren)	•	•	•				
Aufzeigen von groben Lösungsansätzen (Ziele, Visionen, Modelle, Konsequenzen)	•	•	•				
Soll das Projekt weiterverfolgt werden?	•	•	•				

ENTSCHEIDUNGSVORBEREITUNG

Kontaktnahme unter den Gemeinden; Bildung einer «Arbeitsgruppe Verband»	•	•	•				
Projektplanung, Festlegung der Rahmenbedingungen				•			
Grundlagenerhebung und -analyse Vorabklärungen mit kantonalen Amtsstellen				•			
Erarbeitung von Zusammenarbeitsmodellen				•			
Erarbeitung und Bewertung von Lösungsentwürfen				•			
Entwurf Verbandssatzungen				•			
Empfehlung an die Gemeinderäte				•			
Soll der Verband geschaffen werden?	•	•	•				

DETAILPLANUNG

Bereinigung der Verbandssatzungen und weiterer Entscheidungs- grundlagen				•			
Vorprüfung durch den Kanton						•	
Beschlussfassung durch die Gemeinderäte	•	•	•				
Information der Öffentlichkeit	•	•	•	•			
Zustimmung der Gemeindeversammlungen oder der Einwohnerräte					•		
Genehmigung der Verbandsatzungen						•	

UMSETZUNG

Wahl der Mitglieder der Verbandsorgane	•	•	•				
Konstituierung der Organe							•
Aufnahme der operativen Verbandstätigkeit							•

P R A X I S B E I S P I E L

Satzungen des Regionalplanungsverbandes Lenzburg und Umgebung (1998)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- § 1** Unter dem Namen *Regionalplanungsverband Lenzburg und Umgebung* (nachstehend Verband genannt) besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss den §§ 74–82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und §§ 11 und 12 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993.

Name und Sitz,
Staatsaufsicht

Der Verband hat seinen Sitz in Lenzburg.

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht (Regierungsrat/Baudepartement) nach den Vorschriften der Gemeindegeseztgebung und des Baugesetzes.

- § 2** Der Verband erarbeitet im Sinne von § 11 BauG die regionalen Grundlagen und Konzepte für die kantonalen Planungen und sorgt dafür, dass die Gemeinden ihre Planungen innerhalb der Region aufeinander abstimmen. Er berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen und die kommunalen Planungen der Nachbarregionen.

Zweck

Der Verband berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Gemeinden können dem Verband kommunale Aufgaben übertragen, insbesondere auf dem Gebiet der Verwirklichung der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, des Verkehrs und der Erschliessung, der öffentlichen Bauten und Anlagen sowie der Ver- und Entsorgung.

Der Verband erarbeitet Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen und Vorhaben, soweit diese die Region betreffen.

Der Verband kann vom Kanton und den Verbandsgemeinden mit weiteren Aufgaben betraut werden.

II. MITGLIEDSCHAFT UND ORGANE

- § 3** Dem Verband gehören die Gemeinden *Ammerswil, Brunegg (DM), Holderbank, Hunzenschwil (DM), Lenzburg, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Ruppenswil, Schafisheim und Staufen an*.

Mitgliedschaft

Über den Beitritt weiterer Gemeinden und den Zusammenschluss mit Nachbarregionen entscheidet der Vorstand. Der Regierungsrat ist davon in Kenntnis zu setzen.

Die Gemeinden können Mitglieder mehrerer Planungsverbände sein (Doppelmitgliedschaft DM).

- § 4** Organe des Verbandes sind:
a) der Vorstand
b) die Geschäftsleitung
c) die Kontrollstelle

Organe

- § 5** Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied des Gemeinderates der Verbandsgemeinden. Der Vorstand wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die bzw. der nicht zwingend Mitglied einer Gemeindebehörde sein muss, sowie aus seiner Mitte die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte.

Vorstand

Eine Vertretung des kantonalen Baudepartements und die beauftragten Planungsfachleute sowie nach Fachgeschäften weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeinden vertreten ist. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Der Vorstand kann ständige Kommissionen sowie Arbeitsgruppen zur Bearbeitung einzelner Aufgaben einsetzen. Er ist wenigstens mit einem Vorstandsmitglied in der jeweiligen Kommission bzw. Arbeitsgruppe vertreten.

Der Vorstand wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, bei deren bzw. dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt. Er hat jedoch mindestens dreimal pro Jahr zusammenzutreten. Die Einberufung erfolgt wenigstens 14 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung der Unterlagen; für die Hauptsitzung gemäss § 5 Abs. 7 gilt zusätzlich das Verfahren nach § 8.

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Satzungen einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Arbeitsprogramm, Voranschlag und Mitgliederbeiträgen
- b) Wahl der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss § 6 Abs. 1
- c) Wahl der Geschäftsstelle (Aktuar, Kassier) und der beauftragten Planungsfachleute
- d) Vergebung von Aufträgen im Rahmen des Voranschlages
- e) Festlegung der Entschädigungen für das Verbandspräsidium und die Geschäftsstelle sowie der Sitzungsgelder der Vorstands-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder im Rahmen des Voranschlages
- f) Genehmigung von Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie Zusammenschluss mit Nachbarregionen
- g) den Verband betreffende Reglemente

An der Hauptsitzung des Vorstandes, welche in den letzten vier Monaten des Kalenderjahres durchgeführt wird, werden Arbeitsprogramm, Voranschlag und Mitgliederbeiträge beschlossen. Diese Sitzung ist öffentlich.

- § 6** Die Geschäftsleitung besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten sowie mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Geschäftsstelle (Aktuar/Kassier) sowie der Regionalplaner nehmen beratend an den Sitzungen teil. Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung obliegt die Vertretung des Verbandes nach aussen, die Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes und der Vollzug der von diesem gefassten Beschlüsse.

Die Geschäftsleitung kann untergeordnete oder dringende Geschäfte selbst erledigen unter nachträglicher Orientierung des Vorstandes.

- § 7** Der Vorstand bestimmt die drei Gemeinden, deren Gemeinderat auf eine Amtsdauer je einen Vertreter in die Kontrollstelle wählt. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und den Jahresbericht des Verbandes und erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag.

III. RECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN

- § 8** Die Einladung mit der Traktandenliste zur Hauptsitzung des Vorstandes wird mindestens 20 Tage vor der Sitzung vom Vorstand in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht. Die Beschlüsse werden amtlich publiziert. Information, Antrags- und Auskunftsrecht der Stimmberechtigten

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden können zuhänden des Vorstandes Anträge stellen und Auskunft über die Geschäfte des Verbandes verlangen. Der Vorstand erteilt die erforderlichen Auskünfte.

Das Arbeitsprogramm und der Voranschlag werden mindestens 20 Tage vor der Hauptsitzung des Vorstandes bei den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.

- § 9** Gegen Entscheide und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 105 ff des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden. Beschwerderecht

IV. FINANZIERUNG, HAFTUNG, AUSTRITT UND AUFLÖSUNG

- § 10** Die nach Abzug der Beiträge des Kantons verbleibenden Kosten werden auf die Gemeinden aufgeteilt. Der Kostenteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Gemeindeanteile werden 30 Tage nach dem Beschluss des Vorstandes zur Zahlung fällig. Finanzierung und Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften das Verbandsvermögen und subsidiär die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostenanteile.

Für Doppelmitgliedergemeinden aus anderen Planungsverbänden kann der Vorstand reduzierte Beiträge beschliessen.

- § 11** Eine Gemeinde kann nach fünfjähriger Zugehörigkeit, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, aus wichtigen Gründen aus dem Verband austreten. Austritt einer Verbandsgemeinde

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Für Verbindlichkeiten des Verbandes aus der Zeit der Mitgliedschaft bleibt ihre Haftung erhalten.

- § 12** Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates. Auflösung des Verbandes

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein Überschuss wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der bezahlten Kostenanteile verteilt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 13** Diese Satzungen treten nach Annahme durch die Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Inkrafttreten, Aufhebung alter Satzungen und Satzungsänderungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen werden die Satzungen vom 24. September 1984 aufgehoben.

Über Änderungen der Satzungen entscheidet der Vorstand; er kann Satzungsänderungen durch die Verbandsgemeinden genehmigen lassen.

P R A X I S B E I S P I E L

Satzungen des Regionalplanungsverbandes Unteres Bünztal (1998)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- § 1** Unter dem Namen *Regionalplanungsverband Unteres Bünztal* (nachstehend Verband genannt) besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss den §§ 74–82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und §§ 11 und 12 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993.

Name und Sitz,
Staatsaufsicht

Der Verband hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht (Regierungsrat/Baudepartement) nach den Vorschriften der Gemeindegeseztgebung und des Baugesetzes.

- § 2** Der Verband erarbeitet im Sinne von § 11 BauG die regionalen Grundlagen für die kantonalen Planungen und sorgt dafür, dass die Gemeinden ihre Planungen innerhalb der Region Unteres Bünztal aufeinander abstimmen. Er berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen und die kommunalen Planungen der Nachbarregionen.

Zweck

Der Verband berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Gemeinden können dem Verband kommunale Aufgaben übertragen, insbesondere auf dem Gebiet der Verwirklichung der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, der Erschliessung, der Schulplanung sowie der Ver- und Entsorgung.

Der Verband erarbeitet Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen und Vorhaben, soweit diese die Region betreffen.

II. MITGLIEDSCHAFT UND ORGANE

- § 3** Dem Verband gehören die Gemeinden *Büttikon, Dintikon, Dottikon, Hägglingen, Hendschiken, Hilfikon, Othmarsingen, Sarmenstorf, Uezwil, Villmergen, Waltenschwil* und *Wohlen* an.

Mitgliedschaft

Über den Beitritt weiterer Gemeinden entscheidet die Abgeordnetenversammlung. Der Regierungsrat ist davon in Kenntnis zu setzen.

Die Gemeinden können Mitglieder mehrerer Planungsverbände sein (Doppelmitgliedschaft).

- § 4** Organe des Verbandes sind:
a) die Abgeordnetenversammlung
b) der Vorstand
c) die Kontrollstelle

Organe

- § 5** Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der jeweiligen Gemeindeordnung zuständige Organ. Jede Gemeinde wählt zwei Abgeordnete. Eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter muss Mitglied des Gemeinderates der Verbandsgemeinde sein.

Abgeordneten-
versammlung

Jede Gemeinde hat eine Grundstimme und pro 1000 Einwohner (bzw. pro angefangene tausend Einwohner) eine weitere Stimme. Massgebend ist die Einwohnerzahl zu Beginn der Amtsperiode.

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst über:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten

- b) Wahl der mit der Regionalplanung beauftragten Planungsfachleute
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Voranschlag und Mitgliederbeiträge
- e) die Festlegung der Entschädigung für das Verbandspräsidium, das Aktuariat, die Rechnungsführung sowie über die Sitzungsgelder der Vorstandsmitglieder
- f) Jahresrechnung und Jahresbericht
- g) Jahresprogramm
- h) den Verband betreffende Reglemente
- i) Beitritt und Austritt von Gemeinden
- k) weitere Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet.

Die Abgeordnetenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Verbandsgemeinden schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangen.

Die Einberufung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung der Unterlagen an die Vorstandsmitglieder und die Verbandsgemeinden.

Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeinden vertreten ist.

Die Abgeordnetenversammlung fasst lediglich Beschlüsse zu traktandierten Geschäften.

Für Beschlüsse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit der anwesenden Gemeinden erforderlich. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich.

Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache der Verbandsgemeinden.

- § 6** Der Vorstand ist das Verwaltungs- und Vollzugsorgan des Verbandes. Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Abgeordnetenversammlung vorbehalten sind. Es gilt das einfache Mehr. Als Vorstandsmitglieder sind nur Abgeordnete, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, wählbar. Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand darf nicht mehr als eine Vertreterin bzw. ein Vertreter pro Gemeinde angehören.

Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte.

Eine Vertretung des kantonalen Baudepartements und die beauftragten Planungsfachleute sowie nach Fachgeschäften weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter, nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichtscheid.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er ist wenigstens mit einem Vorstandsmitglied in der jeweiligen Arbeitsgruppe vertreten.

- § 7** Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht und Antrag zuhanden der Abgeordnetenversammlung. Kontrollstelle

Als Kontrollstelle wird die Finanzkommission einer Verbandsgemeinde gewählt.

Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte.

III. RECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN

- § 8** Die Einladung mit der Traktandenliste zu den Abgeordnetenversammlungen und deren Beschlüsse sind von den Verbandsgemeinden in ihren Publikationsorganen zu veröffentlichen. Information, Antrags- und Auskunftsrecht der Stimmberechtigten

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden können zuhnden des Vorstandes Anträge stellen und Auskunft über die Geschäfte des Verbandes verlangen. Der Vorstand erteilt die erforderlichen Auskünfte und beschliesst, ob ein Antrag der Abgeordnetenversammlung unterbreitet wird.

Jahresbericht, Budget und Rechnung werden bei den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.

- § 9** Gegen Entscheide und Verfügungen der Abgeordnetenversammlung und des Vorstandes kann gemäss § 105ff des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden. Beschwerderecht

IV. FINANZIERUNG, HAFTUNG, AUSTRITT UND AUFLÖSUNG

- § 10** Die nach Abzug der Beiträge des Kantons verbleibenden Kosten werden auf die Gemeinden aufgeteilt. Der Kostenteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Finanzierung und Haftung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Gemeindeanteile werden am 1. Mai des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften das Verbandsvermögen und subsidiär die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostenanteile.

Für Doppelmitgliedergemeinden aus anderen Planungsverbänden kann die Abgeordnetenversammlung halbe Beiträge beschliessen.

- § 11** Eine Gemeinde kann nach fünfjähriger Zugehörigkeit, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, aus dem Verband austreten, wenn dadurch das Fortbestehen des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht verunmöglicht oder übermässig erschwert wird. Austritt einer Verbandsgemeinde

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Für Verbindlichkeiten des Verbandes aus der Zeit der Mitgliedschaft bleibt ihre Haftung erhalten.

- § 12** Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der zuständigen Gemeindeorgane und des Regierungsrates. Auflösung des Verbandes

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein Überschuss wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der bezahlten Kostenanteile verteilt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 13** Diese Satzungen treten nach Annahme durch die Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Inkrafttreten, Aufhebung des Vertrags von 1963 und Satzungsänderungen

Mit dem Inkrafttreten der Satzungen wird der Vertrag über die Bildung einer öffentlichrechtlichen Gesellschaft zur Durchführung der Regionalplanung «Unteres Bünztal» vom 21. Oktober 1963 aufgehoben.

Über Änderungen der Satzungen entscheiden die Verbandsgemeinden.

- § 14** Die Organe und Personen der bestehenden Regionalplanungsgruppe bleiben im Amt, bis die neuen Organe und Personen gemäss den Satzungen bestimmt sind. Übergangsbestimmungen

Die konstituierende Abgeordnetenversammlung wird vom amtierenden Präsidenten einberufen und geleitet.